



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

FamRB 02, 13 f.

**Anrechenbarkeit von Kindergeld bei PKH-Bewilligung
OLG Frankf., Beschl. v. 13.06.2001 -5 WF 27/01-**

Das Problem: Ob Ratenzahlungen und ggf. in welcher Höhe angeordnet werden, hängt von der Höhe des Einkommens ab, der die Freibeträge gem. § 115 Abs. 1 ZPO überschreitet. Die Frage, ob hierunter das Kindergeld fällt, ist streitig.

Die Entscheidung: Durch § 1612 b BGB wird nach dieser Entscheidung eine Einschränkung vorgenommen, weil das Kindergeld im Ergebnis beiden unterhaltspflichtigen Elternteilen hälftig zugute kommen soll. Der Barunterhalt werde um die Hälfte des Kindergeldes gekürzt und sei somit an das Kind auszukehren. Lediglich der hälftige Betrag sei also beim Eigeneinkommen zu berücksichtigen.

Konsequenzen für die Praxis: Zu diesem Problemkreis werden mittlerweile alle denkbaren Ansichten vertreten. Neben der Teilanrechnung wird teilweise vertreten, Kindergeld sei überhaupt nicht zu berücksichtigen oder es sei in vollem Umfange in Ansatz zu bringen¹.

Beraterhinweis: Mit dem Kindergeld nicht zu verwechseln ist der Kinderzuschuß, der neben der Rente entrichtet wird. Er gehört zum Einkommen und ist zusätzlich zu berücksichtigen². In den Fällen, in denen das Gericht Prozesskostenhilfe ratenfrei oder nur mit geringen Raten bewilligt, sollte schon im eigenen Kosteninteresse überprüft werden, von welchem Einkommen das Gericht ausgeht und welche Abzüge im Sinne von § 115 ZPO vorgenommen werden. Nur dann, wenn PKH-Raten in ausreichendem Maße auferlegt werden, besteht die Möglichkeit, die Differenzgebühren später zu erlangen.

¹ Vgl. hierzu Zöller, 22. Aufl. § 115 Rz. 19 ZPO m.z.N.

² vgl. Zöller a.a.O., Rz 19